

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 DSGVO zur Videoüberwachung in der Dreiländerhalle/ Messepark

Zur Sicherheit der Besucher der Dreiländerhalle und des Messeparks, sowie zum Schutz der öffentlichen Einrichtung vor Vandalismusschäden wurde eine Videoüberwachung installiert. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Videoüberwachung, insbesondere die Erkennbarkeit und die Transparenz der Überwachung für den Bürger sowie die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Eingriff in die Rechte der Betroffenen werden eingehalten. Die Videoüberwachung unterliegt der ständigen Kontrolle und Prüfung der Notwendigkeit in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten der Stadt Passau.

1. Die Videoüberwachung dient der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Verhinderung von Straftaten (z.B. Sachbeschädigung, Eigentumsdelikte, Körperverletzungsdelikte) und Ordnungswidrigkeiten. Die Videoüberwachung ist als präventive Maßnahme geeignet, Leben, Gesundheit oder Eigentum von Personen sowie die öffentliche Einrichtung als solche, unter Abwägung der schutzwürdigen Interessen betroffener Personen, zu schützen.

Als Nebenzweck soll die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 24 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), Art. 6 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG), Art. 57 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und nachgeordneten Vorschriften.

2. Die durch die Videoüberwachung in der Dreiländerhalle/ Messepark erlangten personenbezogenen Daten werden lediglich an die städtischen Mitarbeiter der Dienststelle Veranstaltungen und des Rechtsamtes (Datenschutz) weitergegeben.

Eine Weitergabe findet zudem gegebenenfalls und nach den dafür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften an die Polizei, die Staatsanwaltschaft und an Gerichte statt. Eine Datenweitergabe an die Polizei kann insbesondere zur notwendigen Individualisierung einer auffälligen Person im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geboten sein.

Im Rahmen einer möglichen Akteneinsicht kann es, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zu einer Datenweitergabe an einen anderen Betroffenen kommen.

3. Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine Internationale Organisation zu übermitteln.

4. Die durch die Videoüberwachung erlangten Daten werden in der Regel für 72 Stunden gespeichert und danach automatisch gelöscht.

Eine weitergehende Speicherung findet nur nach den gesetzlichen Vorschriften statt. In Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 4 BayDSG werden die erhobenen und gespeicherten Daten sowie die daraus gefertigten Unterlagen spätestens zwei Monate nach der Erhebung gelöscht, soweit sie nicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.